



## Guggeordnung der Guggenmusik „OTTERSCHWIERER NOTEQUETSCHERGUGGIS“

- 1 -

Die Guggemusik „Notequetscher-Guggis“ wurde am 17.03.1995 in der Zunftstubb der Narrenzunft Otterschwierer Leimewängscht e.V. gegründet. Die Notequetscher-Guggis sind eine eigenständige Unterabteilung der Narrenzunft. Die **aktuelle** Satzung des Hauptvereins und die Jugendordnung gelten für die Mitglieder der Guggis.

- 2 -

Alle Mitglieder der Notequetscher-Guggis müssen Mitglied der Narrenzunft „Otterschwierer Leimewängscht e.V.“ sein. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet die Gesamtgruppe auf Empfehlung des Gremiums. Die Höchstzahl der Mitglieder wird auf die Anzahl von 70 Personen festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet **die Mitgliederversammlung der Guggis**.

Die Guggemusik „Notequetscher-Guggis“ besteht nur aus aktiven Mitgliedern. Nicht aktive Mitglieder bleiben passive Mitglieder der Narrenzunft „Otterschwierer Leimewängscht e.V.“ **Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind schriftlich über den Oberguggi an das Präsidium der Narrenzunft „Otterschwierer Leimewängscht e.V. mit zuteilen.**

- 3 -

Der Spaß an der Fasnacht und an unserer Musik soll immer im Vordergrund stehen.

- 4 -

Die Notequetscher-Guggis wählen bei der Mitgliederversammlung einen Abteilungsvorstand für jeweils für 2 Jahre. Dieser setzt sich zusammen aus:

- OBERGUGGI und VIZEGUGGI,
  - KASSENGUGGI ggf. mit einem Vertreter
  - KRITZELGUGGI ggf. mit einem Vertreter
  - FUCHTELGUGGI mit einem Vertreter
  - KLAMOTTENGUGGI mit einem Vertreter
  - FESCHTEL und SCHAFFGUGGI mit einem Vertreter
- in den ungeraden Jahren wird der Oberguggi, KASSENGUGGI, Kritzelguggi, FUCHTELGUGGI, Klamottenguggi, Feschtel und Schaffguggi gewählt, in den geraden Jahren wird der Vizeguggi und die Vertreter der weiteren Mitglieder des Abteilungsvorstands gewählt.**  
**Zusätzlich werden noch in den ungeraden Jahren 2 Kassenprüfer gewählt.**

Diese bilden zusammen den Abteilungsvorstand der „OTTERSCHWIERER NOTEQUETSCHERGUGGIS“

Die gewählten Vertreter der einzelnen Aufgabenbereiche nehmen ihre Aufgaben in Absprache mit dem OBERGUGGI und dem VIZEGUGGI selbstständig wahr.

Dem FUCHTELGUGGI wird ein „Musikalisches Gremium“ beigeordnet, welcher die Musikstücke koordiniert.

- 5 -

Die OTTERSCHWIERER NOTEQUETSCHERGUGGIS“ tragen während der Fasnachtskampagne ein Häs. Das Häs besteht aus: Hose **oder Rock**, Oberteil, Jacke und **einem Hut** (Kopfbedeckung/einem Kopfschmuck) in den Farben der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ royal-blau, silber und schwarz. Zum Häs sind Schuhe in den genannten Farben zu tragen. Das Häs ist bei gemeinsamen Auftritten **oder Abordnungen** (und nur bei diesen) während der Fasnachtszeit vollständig zu tragen. Das Häs gehört dem Verein. **Die Höhe der Kautions wird von der Gesamtmitgliederversammlung der Narrenzunft festgelegt.** Bei Auftritten außerhalb der Kampagne tragen die „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ eine Hose in den entsprechenden Farben. Außerdem das Poloshirt bzw. das Sweatshirt. Die Kosten für die Beschaffung von Schuhen, T-Shirt, Weste, Sweatshirt, Hut und eventueller weiterer Bekleidung übernimmt jedes Mitglied selbst.

- 6 -

Jedes Mitglied der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ muss sich sein Instrument selbst besorgen und finanzieren. Will ein Mitglied sein Instrument wechseln, so ist dies nur in Absprache mit dem FUCHTELGUGGI möglich.

- 7 -

Die „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ führen eine Abteilungskasse. Der KASSENGUGGI legt jährlich einen Kassenbericht vor. **Der Ausgabenbereich wird in einer Guggieschäftsordnung festgelegt. Die Mitgliederversammlung der Guggis erarbeitet sich diese Guggieschäftsordnung und stimmt darüber ab.**

- 8 -

Die Mitglieder der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ haben regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie sich direkt oder über ein anderes Mitglied beim FUCHELGUGGI, Oberguggi und Vizeguggi zu entschuldigen. Auf Entscheidung des OBERGUGGIS, des VIZEGUGGIS und des FUCHELGUGGIS können Mitglieder, die **mehrmals** bei Proben gefehlt haben, bzw. unentschuldigt gefehlt haben von der Teilnahme bei Auftritten ausgeschlossen werden.

- 9 -

Die Proben finden **in Absprache mit dem Oberguggi und dem Vizeguggi** im Probenlokal in Ottersweier statt. Auf pünktlichen Probenbeginn ist zu achten. Probendisziplin und eine erforderliche Aufmerksamkeit bei Besprechungen ist einzuhalten.

- 10 -

Entscheidungen werden auf demokratische Weise gefällt. Wichtige Entscheidungen werden von der Mitgliederversammlung **der Guggis** gefällt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordentlich dazu eingeladen wurde. Hierzu wird bestimmt, dass eine ordentliche Einladung gegeben ist, wenn in zwei Veröffentlichungen des Mitteilungsblattes der Gemeinde Ottersweier auf die Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Mitglieder der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“, die nicht in Ottersweier wohnen werden separat mündlich oder schriftlich (**Fax, E-Mail, usw.**) von der Mitgliederversammlung in Kenntnis gesetzt.

Der Abteilungsvorstand der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ bestimmt darüber, welche Entscheidungen wichtig sind.

Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen schriftlich vor Versammlungsbeginn beim OBERGUGGI oder beim VIZEGUGGI eingereicht werden.

- 11 -

Ansprechpartner für die Narrenzunft sind jeweils die gewählten GUGGIS in ihren entsprechenden Aufgabengebieten.

- 12 -

Bei Arbeitseinsätzen für die GUGGIS oder die Narrenzunft hat jeder mitzuarbeiten. Jeder hat sich entsprechend seiner Möglichkeiten einzubringen.

- 13 -

Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten. Die Verantwortung hierzu tragen der OBERGUGGI und der VIZEGUGGI.

Finden Auftritte außerhalb der vom Jugendschutzgesetz erlaubten Zeiten statt, so ist es erforderlich, dass die Eltern der Kinder/Jugendlichen hierzu ihr Einverständnis erklärt haben. Bei auswärtigen Auftritten können Erziehungsberechtigte als Begleiter teilnehmen.

- 14 -

Bei runden Geburtstagen (in der Regel ab 50), bei Polterabenden, Hochzeiten oder sonstigen Jubiläen von Guggemitgliedern oder Mitglieder der Narrenzunft können die „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ auch außerhalb der Kampagne auftreten.

- 15 -

Auftrittstermine in der Fasnachtszeit werden vom OBERGUGGI und dem VIZEGUGGI nach Absprache mit dem Vorstand der Narrenzunft festgelegt. Die Auftrittstermine werden den übrigen Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben.

Auftritte außerhalb der Fasnachtszeit sollen eine Ausnahme bleiben. Nur wenn der FUCHELGUGGI und die Mehrheit der zum Abstimmungszeitpunkt anwesenden Mitglieder einverstanden sind, kann ein Auftritt stattfinden.

Auftritte von Kleingruppen können nur stattfinden, wenn der FUCHELGUGGI und der Abteilungsvorstand einverstanden sind, und sich eine entsprechende Besetzung findet.

16 -

Gemeinsame Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege sollen immer gefördert werden.

- 17 -

Die Mitglieder der „NOTEQUETSCHERGUGGIS“ haben sich so zu verhalten, dass ein Auftritt einwandfrei durchgeführt werden kann. Der Alkoholkonsum vor Auftritten ist einzuschränken.

**Ottersweier, den 17.11.2006**

**Beschluss der Generalversammlung**